

Bescheinigung

nach DIN 6701 über den Nachweis der Eignung zum Kleben von
Schienenfahrzeugen und -fahrzeugteilen



Akkreditierte Konformitätsbewertungsstelle nach DIN
EN ISO/IEC 17065
(DAkkS D-ZE-20105-01-00)

Dem Unternehmen

Glas Trösch AG, Zweigniederlassung Rail

wird für den Betrieb mit Standort

**Unterdorf 45
4937 Ursenbach
Schweiz**

bescheinigt, dass er nach DIN 6701 für den folgenden Geltungsbereich zugelassen ist

Klasse A1

Konstruktion
Prozessplanung
Fertigung

Hauptfunktion:

D, S

Vorbehandlungsverfahren:

-

Fertigungsverfahren:

SO, TK, HU

Prüfverfahren:

DT

Mechanisierungsgrad:

M

(Nach Codetabelle A-Z-Sammlung)

Bemerkungen:

Klassifizierte Klebungen dürfen nur in folgenden Bereichen hergestellt werden:

A1: Konfektion 1. OG

A2 und A3: Konfektion 2. OG

A3: Konfektion Spätig

Bescheinigung Nr.:

TC-K/6701/A1/F3/2019/130

Gültig ab:

15.01.2019

Gültig bis:

30.06.2019

Ausgestellt am:

24.01.2019

Allgemeine Bestimmungen

Mindestens zwei Monate vor dem Ablauf der Geltungsdauer ist bei der Anerkannten Stelle erneut ein Antrag zu stellen, falls die Eignung weiterhin bescheinigt werden soll.

Änderungen während des Gültigkeitszeitraums der Bescheinigung

Bei Änderung der Anschrift des Unternehmens, Klasse der Bescheinigung, Klebaufsichtspersonen und bei einer beabsichtigten Änderung oder Ergänzung der „Hauptfunktion der Klebverbindung“ ist die Anerkannte Stelle unverzüglich zu informieren. Nach Prüfung der Sachlage durch die Anerkannte Stelle ist die Bescheinigung zu ändern.

Bei Änderungen oder Ergänzungen zentraler Prozesse oder in den Geltungsbereichsgruppen „Vorbehandlungsverfahren“, „Fertigungsverfahren“, „Prüfverfahren“, „Mechanisierungsgrad“ ist die Anerkannte Stelle zu informieren. Die Anerkannte Stelle entscheidet, die Änderungen vor Ort zu überprüfen und die Bescheinigung ggf. zu ändern.

Widerruf der Bescheinigung

Die Aufsichtsbehörde oder der Aussteller dieser Bescheinigung kann die „Bescheinigung zum Kleben von Schienenfahrzeugen und -fahrzeugteilen“ widerrufen, wenn:

1. schwerwiegende Mängel in der bedingungsgemäßen Ausführung von Klebarbeiten nach dieser Norm bestehen,
2. schwerwiegende Mängel in der Klebaufsicht entsprechend dieser Norm bestehen,
3. keine anerkannte Klebaufsicht mehr vorhanden ist,
4. keine gültigen Qualifikationsnachweise des klebtechnischen Personals nach dieser Norm vorliegen,
5. andere Voraussetzungen nach dieser Norm nicht mehr erfüllt sind,
6. die Geltungsdauer abgelaufen ist,
7. der Anwenderbetrieb auf die Bescheinigung verzichtet.

Die Kenntnisnahme des Widerrufs ist vom Unternehmen gegenüber der Anerkannten Stelle schriftlich zu bestätigen. Die Aufsichtsbehörde ist durch die Anerkannte Stelle zu benachrichtigen.

Verteiler

1. Antragsteller (Original)
2. EBA (Kopie)
3. Akte (Kopie)

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Bescheinigung ausschließlich die männliche Form verwendet. Diese Entscheidung beruht auf rein sprachökonomischen Gesichtspunkten und stellt keine wie immer geartete Wertung dar.